

**Benutzungsordnung
des
Geologischen Landesarchivs des
Landesamtes für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (LANU SH)
für externe NutzerInnen**

§ 1

Aufgabe und Zweck des Geologischen Landesarchivs

- (1) Das Geologische Landesarchiv des LANU SH hat die Aufgabe, geowissenschaftliche Informationen landesweit zu sammeln, zu archivieren und für die weitere Nutzung bereitzustellen.
- (2) Bei den geowissenschaftlichen Unterlagen handelt es sich insbesondere um Bohrverzeichnisse, Berichte, Karten, Pläne, Gutachten. Ein beträchtlicher Anteil der Archivunterlagen ist dem Archiv von externer Seite übergeben worden. Dies betrifft insbesondere die Schichtenverzeichnisse maschinengetriebener Bohrungen, die dem LANU SH als Geologischem Dienst SH, hier dem Geologischen Landesarchiv, aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen zu übergeben sind (Lagerstättengesetz in der Fortführung von 2001).
- (3) Archivstandort ist die Dienststelle in Flintbek.

§ 2

Benutzungsberechtigung

- (1) Das Geologische Landesarchiv steht den Bediensteten des LANU SH für dienstliche Zwecke zur Verfügung.
- (2) Die archivierten Unterlagen können von externen NutzerInnen, z.B. aus Behörden, Wirtschaft und Wissenschaft, in Anspruch genommen werden, sofern kein datenschutzrechtlicher Grund entgegensteht (§ 3).

§ 3

Nutzbarkeit

- (1) Der Archivbestand besteht im Hinblick auf externe NutzerInnen aus frei nutzbaren und beschränkt nutzbaren Unterlagen.
- (2) Bohrverzeichnisse, Berichte und Karten, die im Rahmen der geowissenschaftlichen Landesaufnahme bzw. im Auftrag der öffentlichen Hand angefertigt worden sind, sind vorbehaltlich datenschutzrechtlicher Regelungen frei nutzbar.
- (3) Geowissenschaftliche Unterlagen, die im Auftrag Privater angefertigt und dem Geologischen Landesarchiv übergeben worden sind, sind grundsätzlich nur eingeschränkt nutzbar (Betriebs-, Geschäftsgeheimnis). Hier muß gegebenenfalls die schriftliche Genehmigung zur Einsichtnahme bei den Auftraggebern bzw. bei den Besitzern der Bohrinformationen eingeholt werden.
- (4) Die im Geologischen Landesarchiv archivierten und einzusehenden Unterlagen sind zum großen Teil von externen Quellen übernommen worden. Eine Gewähr für die Richtigkeit der Informationen kann daher nicht übernommen werden.

§ 4

Nutzung des Geologischen Landesarchivs

- (1) Archivunterlagen können von externen NutzerInnen nur im Archiv eingesehen werden, soweit dies der Dienstbetrieb zulässt. Eine Ausleihe von Archivarien ist nicht möglich.
- (2) Externe NutzerInnen werden gebeten, vor dem Archivbesuch einen Besuchstermin mit Angehörigen des Geologischen Archivs (Tel., Fax, e-mail oder Schreiben) zu vereinbaren und Angaben zum Anlaß (Projekt), zur geographische Lage und Größe des Suchgebietes, Umfang der Recherche zu machen. Die Übermittlung eines Lageplans mit Umriß des Suchgebietes (Ausschnittskopie aus topographischen Karten) ist wünschenswert.
- (3) Die Art der Informationsweitergabe an externe NutzerInnen (Einsichtnahme, Kopien, Rückvergrößerungen) wird mit dem Archiv abgestimmt.
- (4) Im Auftrag Handelnde werden gebeten, ein Schreiben des Auftraggebers (Projektdarstellung, Begründung zur Archivrecherche) vorzulegen.
- (5) StudentInnen oder wissenschaftliche MitarbeiterInnen werden gebeten, ein begründendes Schreiben der Hochschule oder sonstigen wissenschaftlichen Institution für ihr Auskunftsersuchen vorzulegen.
- (6) Im Geologische Landesarchiv werden die Unterlagen zum vereinbarten Termin bereitgestellt.
- (7) Vor Einsichtnahme in Archivunterlagen ist eine Verpflichtungserklärung auszufüllen, die Archivinformationen nur für den dort genannten Zweck zu verwenden.
- (8) Bei der Archivnutzung durch externe NutzerInnen kann die Einsichtnahme nur in den Nutzerräumen des Archivs erfolgen.
- (9) Die Veröffentlichung von Informationen aus den Archivarien unterliegt dem Zustimmungsvorbehalt des Archivs
- (10) Soweit Informationen aus dem Archiv in Veröffentlichungen, Berichten oder anderen Arbeiten der externen NutzerInnen eingehen, sind diese im Quellenverzeichnis aufzuführen.
- (11) Bei einer Nutzung der Informationen für wissenschaftliche Zwecke, wie Studienarbeiten, Diplomarbeiten, Dissertationen und Forschungsberichten ist dem LANU SH ein unentgeltliches Belegexemplar der Arbeit zur Verfügung zu stellen.

§ 5

Zuwiderhandlungen

Eine Missachtung der vorstehenden Ordnung hat den Ausschluss von der Benutzung des Geologischen Landesarchivs im LANU SH zur Folge. Die Missachtung datenschutzrechtlicher Regelungen kann weitergehende Folgen nach sich ziehen.

gez. Dr. Helge Huckfeldt

(Archivleitung)